

Die Kataloge geben ihm eine Regierungsdauer von 17 Jahren<sup>1</sup>; sind die Angaben dieser Art auch abgerundet und lassen ein Plus oder Minus von weniger als einem Jahre zu, so hat Theuderich danach doch jedenfalls das 16. Jahr überschritten und ist vor dem 19. Juni 721 König geworden. Zwei Urkunden bestätigen und ergänzen diese Annahme. Das Privileg des Bischofs Widegern von Strassburg für Murbach<sup>2</sup> ist datiert vom 13. Mai, 'in Ascensione Domini, anno VIII. regnum domini nostri Theoderico rege'; Himmelfahrt fiel 728 auf den 13. Mai, Theuderich war also 721 am gleichen Tage schon König. Ferner ist die Urkunde des Abbo für Novalese (Or.) am 30. Jan. ausgestellt, 'anno quinto regnante domno Theoderico rege, indict(ione) nona'<sup>3</sup>. Da die neunte Indiction auf 726 führt, stand der König am 30. Januar 722 noch im ersten Jahre<sup>4</sup>, hat also den Thron nicht vor dem 31. Januar des vorhergehenden Jahres bestiegen, und sein Anfang fällt in die Zeit vom 31. Januar bis 13. Mai 721<sup>5</sup>. Da er nach den Katalogen das 17. Jahr erreicht hat, so tritt der 31. Januar 737 als vordere Grenze neben den 18. Juni, der sich als späteste Möglichkeit für Theuderichs Todestag ergeben hat<sup>6</sup>.

---

(Pardessus II, 379; Piot, Cartulaire de Saint-Trond I, 1; MG. SS. X, 371) vom 7. April 'anno V. post defunctum Theuderici regis' gestattet keine engere Begrenzung, da derart auch 742 datiert werden konnte, obgleich sichere Belege fehlen und man wenigstens in Weissenburg mit dem Tode Karl Martells die Art der Jahreszählung änderte, während das Interregnum bis 743 fort dauerte. 1) SS. II, 308; XIII, 724. Ueber die Epoche Theuderichs IV. vgl. Havet S. 242. 446. 2) Pardessus II, 355; Wiegand, UB. der Stadt Strassburg I, 3. 3) Pardessus II, 481; Cipolla I, 12. 4) Darauf hat Krusch hingewiesen (N. A. X, 94). 5) Havet S. 242 hat in Anlehnung an Mühlbacher n. 35 durch Vereinigung mehrerer Angaben der Gesta abbatum Fontanellensium c. 3. 7 (ed. Löwenfeld S. 21. 25 f.) den 21. März 721 als vordere Grenze erweisen wollen. Von den überaus zahlreichen Zeitangaben im ersten Theile der Gesta können aber im allgemeinen nur die Tagesdaten und Königsjahre der Urkundenauszüge und die Todestage der Aebte als relativ zuverlässig gelten. Im übrigen handelt es sich fast immer um nachträgliche Berechnung, für die einige Annalennotizen in Verbindung mit Ostertafeln den Anhalt boten; wie schlecht der Verfasser gerechnet hat, zeigt nahezu jedes Kapitel. Daher kann auch die für Havet wesentliche Angabe, dass Abt Benignus das Kloster bis zum 3. Jahre Theuderichs IV. geleitet habe, nicht als hinreichend gesichert gelten, und die Combination wird so hinfällig. 6) Dass die Daten Weissenburger Urkunden vom 18. und 19. Jahre Theuderichs (Zeuss n. 35. 162. 248, S. 37. 151. 239) entstellt überliefert sind, bedarf keines besonderen Beweises. — Anfang und Ende des Königs würden sich genauer bestimmen lassen, wenn die Angabe von Labbe zuverlässig wäre, die mir nur durch Le Cointe (a. a. O. IV, 885) bekannt ist: 'Idem auctor in Historia regum Francorum epitomata scribit extare chartam